

Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- und Privatbereich

[StGB Art. 173 – 179^{novies}]

Ehrverletzungsdelikte [Art. 174 – 178]

Prüfungsprogramm

1. **Adressatenkreis:** Dritter oder Opfer selbst?
2. **Anwendungsbereich:** je nach Antwort Art. 173/174 oder 177;
3. **Tatsachen** (und gemischte Werturteile) **oder reine Werturteile?**
4. **Ehrverletzend?**

5. **Fakultative Strafbefreiung:** z.B. Art. 177 Abs. 2 (Provokation)
6. **Entlastungsbeweis**
7. **Wahrheitsbeweis**

Adressatenkreis und Anwendungsbereich

Wer **jemanden** bei einem **anderen**...

[**Art. 173 Ziff. 1** Üble Nachrede;
abstraktes Gefährdungsdelikt und damit ein *Tätigkeitsdelikt*
gegen die Ehre, das nicht erfordert, dass einer ehrenrührigen
Äusserung Glauben geschenkt wird]

Der Täter (Wer) beschuldigt oder verdächtigt eine **bestimmte oder zumindest bestimmbare Person** (jemanden) gegenüber einem Dritten einer ehrenrührigen Tatsache. Diese Person muss für den Dritten erkennbar sein.

Träger des Rechtsguts *Ehre* sind nach der Rechtsprechung alle natürlichen und juristischen Personen (auch diejenigen des öffentlichen Rechts). *Personengesamtheiten* ohne eigene Rechtspersönlichkeit haben mit – Ausnahme von Kollektivgesellschaften – *keine "Beleidigungsfähigkeit"* (so zum Beispiel Familien oder Angehörige bestimmter Berufsgruppen).

Dritter ist jede vom Täter und Opfer unterschiedliche Person – also auch der Anwalt und die nächsten Verwandten. Das BGer anerkennt aber einen rechtsfreien Raum bei intensiver Vertrauensbindung an eine Geheimhaltungspflicht ("**confident nécessaire**", z.B. im engsten Familienkreis). Vollendet ist das Delikt bereits, wenn der Dritte von der ehrverletzenden Äusserung **Kenntnis** nimmt.

Wird die ehrenrührige Tatsache nur gegenüber dem Beleidigten geäußert, beurteilt sich die Tat nach Art. 177.

Ehrverletzungsdelikte [Art. 174 – 178]

Tatsachen oder Werturteile?

unehrenhaftes Verhalten...andere Tatsachen...

ehrenrührige Tatsachenbehauptung (1/3)

[Art. 173 Ziff. 1 Üble Nachrede]

Tatsachen sind Ereignisse oder Zustände der Gegenwart oder Vergangenheit, die äusserlich in Erscheinung treten und dadurch wahrnehmbar und dem Beweise zugänglich werden.

Gemischte Werturteile gelten ebenfalls als Tatsachenbehauptungen, weil sie einen erkennbaren Bezug zu diesen haben, an diese anknüpfen und diese quasi schlagwortartig verkürzen und insofern zu diesem Teil auch weiterverbreitet werden können.

Ehrverletzungsdelikte [Art. 174 – 178]

Ehrverletzend?

unehrenhaftes Verhalten...andere Tatsachen...

ehrenrührige Tatsachenbehauptung (2/3)

[Art. 173 Üble Nachrede]

Ehrenrührig ist eine Tatsachenbehauptung gemäss BGer, wenn die *ethische Integrität* (menschlich-sittlicher Bereich) betroffen ist, so dass der Charakter in ein ungünstiges Licht gerückt werden kann. Das BGer berücksichtigt sowohl den *objektiven* (*Ruf*, ein ehrbarer Mensch zu sein) wie auch den *subjektiven Ehrbegriff* (*Gefühl*, ein ehrbarer Mensch zu sein). Behauptungen, die sich lediglich eignen, einen Menschen in seiner *gesellschaftlichen Geltung* (bspw. als Geschäftsmann, Politiker oder Künstler etc.) oder seiner sozialen *Funktion* herabzusetzen, sind nach der Rechtsprechung nicht ehrenrührig i.S.v. Art 173, es sei denn diese treffen die Person zugleich in ihrer menschlich-sittlichen Geltung.

Weiter entscheidend ist, ob ein **unbefangener Adressat** nach den Umständen der Äusserung des Täters einem ehrenrührigen Sinn beimisst und der Betroffene für diesen Adressat auch **erkennbar** ist.

Ehrverletzungsdelikte [Art. 174 – 178]

Ehrverletzend?

unehrenhaftes Verhalten...andere Tatsachen...

ehrenrührige Tatsachenbehauptung (3/3)

[Art. 173 Üble Nachrede]

Die ehrenrührigen Äusserungen brauchen nicht unwahr zu sein; auch wahre Äusserungen vermögen den Ruf des Betroffenen zu schmälern und sind tatbestandsmässig. Allenfalls steht ihm dann aber der Entlastungsbeweis offen, was zu seiner Straflosigkeit führen kann.

Ist die Äusserung unwahr, so erfüllt der Täter nur dann den Tatbestand von Art. 173, wenn er **in Bezug auf diese Unwahrheit** bloss eventualvorsätzlich oder ohne Vorsatz gehandelt hatte. Handelt er im Wissen um die Unwahrheit der ehrverletzenden Äusserung also mit direktem Vorsatz, ist die Tat nach Art. 174 zu beurteilen.

Ehrverletzungsdelikte [Art. 174 – 178]

Entlastungsbeweis

[Art. 173 Üble Nachrede]

Art. 173 Ziff. 2 und Ziff. 3 lassen den Täter für Tatsachen – und bei Gemischten Werturteilen – für Tatsachen, die sich auf das jeweilige Werturteil beziehen, zum Entlastungsbeweis zu. Die Zulassung wird nur dann verwehrt, wenn der Täter **kumulativ** einerseits **ohne begründete Veranlassung** und **nicht im öffentlichen Interesse** handelt. Zusätzlich muss er in Beleidigungsabsicht handeln; es muss ihm als primär darum gehen, dem Opfer Übles vorzuwerfen, diesen somit anzuschwärzen.

Ehrverletzungsdelikte [Art. 174 – 178]

Wahrheits- und Gutgläubensbeweis

[Art. 173 Üble Nachrede]

Bei der Prüfung des **Wahrheitsbeweises** geht es um die Frage, ob die Tatsachen (bei gemischten Werturteilen - welche sich auf das entsprechende Werturteil beziehen) vorlagen (und ob sie zum Werturteil Anlass geben konnten, ihre Bewertung – das Werturteil selbst – sich **im Rahmen des sachlich Vertretbaren** hielt (z.B. „Du Schein“ zum Ehebrecher). Ist dies gegeben bleibt der Täter straflos.

Demgegenüber geht es beim Gutgläubensbeweis darum zu prüfen, ob der Täter ernsthafte Gründe hatte, die behauptete Tatsache in guten Treuen für wahr zu halten.

Ehrverletzungsdelikte [Art. 174 – 178]

bei einem anderen...

beschuldigt oder verdächtigt...

[Art. 173 Üble Nachrede]

Der Täter muss eine ehrenrührige Tatsache eine Person (Opfer) gegenüber (einem) Dritten **als Vorwurf oder Verdächtigung behaupten**, wobei die **Tathandlung** i.S.v. Art. 176 weit gefasst ist.

Es genügt nach dem Wortlaut des Gesetzes bereits das **Verdächtigen**, also das Aufzeigen der Möglichkeit, an welche der Adressat sonst u.U. gar nicht gedacht hätte. Entscheidend ist der Eindruck beim Durchschnittspublikum.

Auch die **Weiterverbreitung** (Ziff. 1 Abs. 2) entsprechender von einem Dritten gemachter, ehrenrühriger Äusserungen ist ebenfalls tatbestandsmässig. Es genügt die Wiedergabe gegenüber einer einzigen Person.

Wird die Tatsachenbehauptung aber nur **gegenüber dem Beleidigten selber** geäussert, beurteilt sich die Tat nach Art. 177!

Ehrverletzungsdelikte [Art. 174 – 178]

wider besseres Wissen...

ehrenrührige Tatsachenbehauptung

[**Art. 174** Verleumdung;
abstraktes Gefährdungsdelikt und damit ein *Tätigkeitsdelikt*
gegen die Ehre, das nicht erfordert, dass einer ehrenrührigen
Äusserung Glauben geschenkt wird]

Es gilt das gleiche wie bei Art. 173; die ehrenrührigen Äusserungen brauchen nicht unwahr zu sein; auch wahre Äusserungen vermögen den Ruf des Betroffenen zu schmälern und sind tatbestandsmässig.

Ist die Äusserung unwahr, so erfüllt der Täter nur dann den Tatbestand von Art. 174, wenn er **in Bezug auf diese Unwahrheit** mit direktem Vorsatz gehandelt hat Vorsatz. Eventualvorsatz genügt somit nicht; diesfalls wäre Art. 173 zu prüfen.

Ehrverletzungsdelikte [Art. 174 – 178]

planmässig...

[Art. 174 Ziff. 2 Verleumdung]

Ehrverletzungsdelikte [Art. 174 – 178]

...in andere Weise...

[Art. 177 Beschimpfung]

Im Unterschied zu den anderen Ehrverletzungsdelikten kann die beschimpfende Mitteilung nicht nur einem Dritten gegenüber, **sondern auch gegenüber dem Betroffenen selbst** gemacht werden.

Anwendungsbereich: Beschimpfung erfasst jeden ehrverletzenden Angriff, den der Täter "in anderer Weise" als durch art. 173, 174 durchgeführt hat, der mithin nicht bereits unter Art. 173f. StGB fällt.

Ehrverletzungsdelikte [Art. 174 – 178]

...in seiner Ehre angreift (=beschimpft)...

[Art. 177 Beschimpfung]

Ehrenrührig ist eine Tatsachenbehauptung gemäss BGer, wenn die *ethische Integrität* (menschlich-sittlicher Bereich) betroffen ist, so dass der Charakter in ein ungünstiges Licht gerückt werden kann. Das BGer berücksichtigt sowohl den *objektiven* (*Ruf*, ein ehrbarer Mensch zu sein) wie auch den *subjektiven Ehrbegriff* (*Gefühl*, ein ehrbarer Mensch zu sein). Behauptungen, die sich lediglich eignen, einen Menschen in seiner *gesellschaftlichen Geltung* (bspw. als Geschäftsmann, Politiker oder Künstler etc.) oder seiner sozialen *Funktion* herabzusetzen, sind nach der Rechtsprechung nicht ehrenrührig i.S.v. Art 177, es sei denn diese treffen die Person zugleich in ihrer menschlich-sittlichen Geltung. Die Ehrwürdigkeit bemisst sich zudem immer nach dem gesamten Sinn der Äusserungen, das heisst so, wie sie von einem unbefangenen Adressaten im **Gesamtzusammenhang** verstanden werden konnten.

Ehrverletzungsdelikte [Art. 174 – 178]

Fakultative Strafbefreiung

[Art. 177 Abs. 2 (**Provokation**) und 3 (**Retorsion**)
Beschimpfung]

Nach der Rechtsprechung des BGer muss der Täter seine Äusserung noch **in der durch dieses Verhalten erregten Gemütsbewegung** getan haben.

Bei der Retorsion steht der Täter unter dem Einfluss der durch die Beschimpfung des Ersttätters verursachte Aufregung.

Delikte gegen den Geheim- und Privatbereich [Art. 179 – 179^{novies}]

...ohne dazu berechtigt zu sein...

[**Art. 179** Verletzung des Schriftgeheimnisses;
abstraktes Gefährdungsdelikt und damit Tätigkeitsdelikt]

Potentieller Täter ist jeder Mensch – ein Beamter ist jedoch
nach **Art. 321ter** zu bestrafen.

Vom Empfänger zum Öffnen der Schrift ermächtigte Personen oder leitende Organe einer Institution als Adressaten handeln nicht tatbestandsmässig. Auch das erschlichene Einverständnis führt bereits zur Berechtigung und somit zum Ausschluss der Tatbestandsmässigkeit von Al. 1.

Nach h.L. sind die **Eltern nicht pauschal berechtigt**. Ein Teil der Lehre (Rehberg) nimmt die Berechtigung bis zum 16. Altersjahr an; ein anderer Teil (Trechsel) nimmt die pauschale Berechtigung nur bis zur Urteilsfähigkeit des Kindes an.

Delikte gegen den Geheim- und Privatbereich [Art. 179 – 179^{novies}]

...eine verschlossene Schrift oder Sendung...

[Art. 179 Abs. 1 Verletzung des Schriftgeheimnisses;
abstraktes Gefährdungsdelikt und damit Tätigkeitsdelikt]

Als **Schrift oder Sendung** ist nach h.L. nicht nur der Brief, sondern Gedrucktes ganz allgemein zu betrachten. Ob elektronische Post (E-Mails) unter Art. 179 fällt ist umstritten (eher nein). Der Inhalt des Briefes oder der Sendung kann beliebiger Art ein.

Verschllossen bedeutet, dass der Verschluss an der Schrift selbst oder an ihrer Umhüllung angebracht sein muss (d.h. sie muss zugeklebt, versiegelt, verschnürt etc. sein). Offene Schriften, die in einem Behältnis eingeschlossen sind, werden vom Schutzbereich von Art. 179 nicht erfasst. Aus diesem Grund gelten eingeschlossene Gegenstände sowie Mails in der Mailbox nach h.L. nicht als verschlossen.

Delikte gegen den Geheim- und Privatbereich [Art. 179 – 179^{novies}]

...öffnet...

**[Art. 179 Abs. 1 Verletzung des Schriftgeheimnisses;
abstraktes Gefährdungsdelikt und damit Tätigkeitsdelikt]**

Die Tat ist mit dem Öffnen der Schrift oder Sendung vollendet;
der Täter raucht also vom Inhalt nicht Kenntnis zu nehmen.
Die Sendung braucht vor allem keinen geheimen Charakter
zu haben.

Delikte gegen den Geheim- und Privatbereich [Art. 179 – 179^{novies}]

...um von ihrem Inhalte Kenntnis zu nehmen...

**[Art. 179 Abs. 1 Verletzung des Schriftgeheimnisses;
abstraktes Gefährdungsdelikt und damit Tätigkeitsdelikt]**

Der Täter muss den Brief oder die Sendung neben dem Vorsatz in der Absicht öffnen, um von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Diese Absicht fehlt namentlich, wenn jemand einen Brief lediglich für einen anderen öffnet (z.B. Sekretärin für ihren Chef etc.).

Delikte gegen den Geheim- und Privatbereich [Art. 179 – 179^{novies}]

**...wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch
Öffnen einer nicht für ihn bestimmten
verschlossenen Schrift oder Sendung erlangt
hat...**

**[Art. 179 Abs. 2 Verletzung des Schriftgeheimnisses;
abstraktes Gefährdungsdelikt und damit Tätigkeitsdelikt]**

Der Tatbestand des Abs. 2 wird nicht erfüllt, wenn die verbreiteten oder ausgenützten Tatsachen *rechtmässig* geöffneten fremden Schriften oder Sendungen entstammen. Weiter darf die Schrift oder Sendung – im Gegensatz zu Abs. 1 – nur einem *beschränkten Personenkreis* zugänglich sein, und der Berechtigte muss den **Willen zur Geheimhaltung** somit ein objektives Interesse an dieser haben.

Der Täter selbst muss die Information durch eine i.S. von Art. 179 Abs. 1 zumindest objektiv tatbestandsmässige und rechtswidrige Handlung erlangt haben (*also mit oder ohne Vorsatz*; wenn der Täter das Schriftgeheimnis von Anfang an vorsätzlich verletzt hat, *konkurrieren* Art. 179 Abs. 1 und 2 *echt*, sobald er die erlangten Kenntnisse weiterverbreitet). Jemand der Kenntnisse verbreitet die ein anderer in dieser Art erlangt hat, bleibt straflos.

Delikte gegen den Geheim- und Privatbereich [Art. 179 – 179^{novies}]

...verbreitet oder ausnützt...

**[Art. 179 Abs. 2 Verletzung des Schriftgeheimnisses;
abstraktes Gefährdungsdelikt und damit Tätigkeitsdelikt]**

Für das **Verbreiten** genügt schon die Weitergabe an eine Person.

Ausnützen ist z.B. die wirtschaftliche Verwendung der erlangten Informationen oder die Benutzung solcher Informationen für eine spätere Erpressung.

Delikte gegen den Geheim- und Privatbereich [Art. 179 – 179^{novies}]

...wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch...

[**Art. 179^{bis} Abs. 2** Verletzung des Schriftgeheimnisses;
abstraktes Gefährdungsdelikt und damit Tätigkeitsdelikt]

Täter kann hier – *im Gegensatz zu Art. 179^{ter}* – jedermann sein.

Unter einem **Gespräch** versteht man einen *mündlichen Gedanken- und Informationsaustausch* (unabhängig von der technischen Durchführung oder dem Thema; ausgeschlossen sind daher Fax oder E-Mail!). Nach h.L. ist auch der Monolog oder das Selbstgespräch ein Gespräch i.d.S.

Fremd ist das Gespräch für jedermann, an den die betreffenden Äusserungen nicht gerichtet sind bzw. der von den Gesprächsteilnehmern nicht mindestens *als Zuhörer geduldet* wird.

Nichtöffentlich sind Gespräche, welche von den Gesprächsteilnehmern in der begründeten Erwartung darauf geführt werden, dass sie ohne technische Hilfsmittel nicht mitgehört werden können (ob begründete Erwartung: vgl. Ort, Teilnehmerkreis).

Delikte gegen den Geheim- und Privatbereich [Art. 179 – 179^{novies}]

**...mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen
Tonträger aufnimmt...**

[Art. 179^{bis} Abs. 2 Verletzung des Schriftgeheimnisses;
abstraktes Gefährdungsdelikt und damit Tätigkeitsdelikt]

Täter kann hier – *im Gegensatz zu Art. 179^{ter}* – jedermann sein.

Unter einem **Gespräch** versteht man einen *mündlichen Gedanken- und Informationsaustausch* (unabhängig von der technischen Durchführung oder dem Thema; ausgeschlossen sind daher Fax oder E-Mail!). Nach h.L. ist auch der Monolog oder das Selbstgespräch ein Gespräch i.d.S.

Fremd ist das Gespräch für jedermann, an den die betreffenden Äusserungen nicht gerichtet sind bzw. der von den Gesprächsteilnehmern nicht mindestens *als Zuhörer geduldet* wird.

Nichtöffentlich sind Gespräche, welche von den Gesprächsteilnehmern in der begründeten Erwartung darauf geführt werden, dass sie ohne technische Hilfsmittel nicht mitgehört werden können (ob begründete Erwartung: vgl. Ort, Teilnehmerkreis).